



# SCHLIENGEN *aktuell*

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus Schliengen weiterhin nur für vorab vereinbarte Termine geöffnet.

Zum Schutz der Beschäftigten sowie der Bürgerinnen und Bürger möchten wir an dieser Regelung bis auf weiteres festhalten und bitten um Verständnis.

Bitte melden Sie sich zur Terminabsprache telefonisch oder per Mail bei den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ein Verzeichnis finden Sie auf unserer Homepage [www.schliengen.de](http://www.schliengen.de).

**Ihnen allen wünsche ich einen schönen 1.Mai-Feiertag, achten Sie weiterhin aufeinander und bleiben Sie gesund!**

Dr. Christian Renkert  
Bürgermeister

## Einladung zur Teilnahme am Bürgerworkshop „bauliche Entwicklung im Eggenertal“ im online- Format am Freitag 7. Mai 2021 von 17:00 bis 20:00 Uhr

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie Sie vielleicht bereits erfahren haben, bewirbt sich die Gemeinde Schliengen darum, im Förderprogramm ELR (Entwicklung Ländlicher Raum) zur Schwerpunktgemeinde zu werden. Die Aufnahme in dieses Programm würde bedeuten, dass für die Dauer von 5 Jahren ein gewisser Fördervorrang für die Gemeinde, also Projekte vornehmlich aus den Ortsteilen, entstehen würde.

Üblicherweise wurden bisher im Vorfeld solcher Bewerbungen Bürgerworkshops als Präsenzveranstaltungen einberufen und dabei über mögliche Entwicklungsziele diskutiert und Ideen gesammelt und gebündelt. Da die derzeitige Pandemielage solche Veranstaltungen unmöglich macht, möchten wir dazu ein Online-Forum anbieten.

Wir möchten die Veranstaltung am Freitag 7. Mai 2021, im Zeitfenster von 17:00 – 20:00 Uhr durchführen. Unterstützt werden wir durch Herrn Dr. Uhlendahl, Büro für nachwirkende Kommunikation (memo-u), der mit seinem Team bereits ähnliche Formate in Freiburg zum Thema „Nachhaltiges Engagementkonzept Integration“ oder aber die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes in Durbach maßgeblich mit begleitet hat.

**Wir möchten mehrere Entwicklungsmöglichkeiten zur Diskussion stellen, die im Eggenertal Verwirklichungschancen haben, wobei - vorbehaltlich der Zustimmung der Eigentümerseite - ein Standort das Sägewerkareal sein könnte:**

- Schaffung von Wohnraum für Menschen mit einem Förderungsbedarf (Werksiedlung)
- Raum für Handwerk und Gewerbe
- Bedarfsgerechtes Mehrgenerationenwohnen
- Förderung von Nahversorgungsstrukturen
- Bausubstanzerhaltende Nutzungsänderung von freiwerdenden das Ortsbild prägenden Gebäuden

Zur Teilnahme am Bürgerworkshop benötigen Sie ein Endgerät (PC mit Kamera sowie Lautsprecher und Mikrofon, Tablet oder Smartphone) sowie einen stabilen Internetzugang.

Wir bitten Sie, sich bis zum 03. Mai 2021 bei uns per E-Mail an [boehler-fricker.claudia@schliengen.de](mailto:boehler-fricker.claudia@schliengen.de) anzumelden. Auf die bei dieser Anmeldung verwendete E-Mail-Adresse erhalten Sie dann den zur Teilnahme notwendigen Einwahllink.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Dr. Christian Renkert  
Bürgermeister

## Kostenlose Corona-Schnell- testangebote in Schliengen

COVID-19  
(2019-nCoV)

Ab Donnerstag, 29. April 2021, 12:00 Uhr, vor dem **dm-Drogerie-Markt** in der Freiburger Straße 21 in Schliengen. Termine **von Montag bis Samstag von 9:00 bis 16:30 Uhr** können Sie online buchen unter [www.dm.de/corona-schnell-test-zentren](http://www.dm.de/corona-schnell-test-zentren) oder über die „Mein-dm-App“.

**Jeden Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr** im Bürger- und Gästehaus Schliengen, Nidauer Platz. Die kostenlosen Tests werden ohne Anmeldung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des **Deutschen Roten Kreuzes Müllheim** ausgeführt.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Gemeinde Schliengen Friedhofssatzung

### Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung für die konventionellen Friedhöfe sowie den Bestattungswald „Lichtung der Ruhe - Bürgler Wald“ vom 22. April 2021

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schliengen am 22. April 2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

#### Erläuterung zum Satzungsaufbau:

Die Satzung gliedert sich, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit unterschiedlichen Bestattungsformen, in die Teile A (Konventionelle Friedhöfe), B (Bestattungswald „Lichtung der Ruhe – Bürgler Wald“) und C (Schlussvorschriften).

## Teil A: Konventionelle Friedhöfe

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schliengen. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Auf den Friedhöfen dürfen ferner Verstorbene bestattet werden, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem Friedhof besteht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (4) Die Gemeinde Schliengen hat folgende Friedhöfe:
  - a) Friedhof Schliengen
  - b) Friedhof Liel
  - c) Friedhof Mauchen
  - d) Friedhof Niedereggenen
  - e) Friedhof Obereggenen

Diese Friedhofssatzung gilt für alle Friedhöfe der Gemeinde Schliengen.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 2

##### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Außerhalb dieser Zeiten ist der Zutritt nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 3

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
  4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
  6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
  7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

#### § 4

##### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen

für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

## § 6

### Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,65 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

## § 7

### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und wieder zu füllen.  
 (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## § 8

### Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen (einschließlich Totgeburten), Fehlgeburten, Ungeborenen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen kann die Ruhezeit auf Antrag auf 6 Jahre verkürzt werden. Bei Urnengräbern kann die Ruhezeit auf Antrag auf 15 Jahre verkürzt werden.

## § 9

### Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.  
 (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.  
 (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.  
 (4) Die Gemeinde ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.  
 (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.  
 (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragssteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an nachbarten Grabstätten und an Anla-

gen durch eine Umbettung entstehen, es sein denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## § 10

### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.  
 (2) Auf den einzelnen Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:  
 1. Einzelgräber  
 2. Kindergräber  
 3. Doppelgräber  
 4. Wandurnengräber  
 5. Erdurnengräber  
 6. Anonyme Urnengräber in Mauchen, Obereggenen und Schliengen  
 (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.  
 (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

## § 11

### Einzel- und Doppelgräber

- (1) Einzel- und Doppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen nur anlässlich eines Todesfalles ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht eingeräumt wird. Das Nutzungsrecht entsteht durch Zahlung der Grabnutzungsgebühr.  
 (2) Die erneute Einräumung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Hierbei kann die erneute Nutzungszeit verkürzt werden.  
 (3) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneute Einräumung von Nutzungsrechten besteht nicht.  
 (4) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über  
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,  
 2. auf die Kinder,  
 3. auf die Stiefkinder,  
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,  
 5. auf die Eltern,  
 6. auf die Geschwister,  
 7. auf die Stiefgeschwister,  
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Satz 3 genannten Personen übertragen.  
 (2) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Einzel- oder Doppelgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 4 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.  
 (3) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit, auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Gebühren werden nicht erstattet.  
 (4) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.  
 (5) In jedem Einzelgrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Zusätzlich ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen möglich. Doppelgräber können zwei- und mehrstellige Grabstätten sein. In Doppelgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

## § 12

### Urnenerd- und Urnenwandgräber

- (1) Urnenerd- und Urnenwandgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Mauernischen unterschiedlicher Größe, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.  
 (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. In Urnenerdgräbern dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In Urnennischen bis zu drei Urnen.

## V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

## § 13

### Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofes einordnen.  
 (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Kunststeine, die in ihrer Materialbeschaffenheit Naturstei-



nen möglichst nahe kommen müssen, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde verwendet werden.

- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
  2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Höhen zulässig:
1. auf Einzelgräbern bis zu 1,20 m
  2. auf Kindergräbern bis zu 1,00 m
  3. auf Doppelgrabstätten bis zu 1,20 m
  4. auf Urnenerdgrabstätten bis zu 0,60 m

Bei Kreuzen und Stelen darf die Höhe 1,80 m einschließlich Sockel nicht überschreiten. Die Dicke der stehenden Grabmale muss mindestens 14 cm betragen.

- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (6) Bei Beisetzungen in Urnenwänden werden die Urnennischen mit den dafür vorhandenen Metallplatten geschlossen. Die Beschriftung dieser Platten muss nach den Vorgaben der Gemeinde Schliengen erfolgen. Andere Beschriftungen und Embleme sind nicht zugelassen. Blumenschmuck an Urnenwänden darf nur an den dafür vorgesehenen Stellflächen angebracht werden. Er ist bei Bedarf zu entsorgen und darf die anderen Gräber nicht beeinträchtigen. Die Form und Menge muss angemessen sein.
- (7) Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern sowie das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
- (8) Die Bepflanzung darf benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

#### § 14

##### Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Holzkreuze zulässig. Ist den Angehörigen aus materieller Sicht keine Anschaf-

fung eines Grabsteines möglich, kann das Holzkreuz beibehalten werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass sich dieses stets in einem würdigen Zustand befindet.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

#### § 15

##### Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Sie dürfen auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich absenken.

#### § 16

##### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte für die jeweilige Grabstätte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei

Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht werden.

#### § 17

##### Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

#### § 18

##### Allgemeines

Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 16 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein. Die Grabstätten sind nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen. § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

**§ 19****Bepflanzung**

- (1) Durch die Bepflanzung der Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Laub- und Nadelhölzer, die in ihrer Endgröße über die Grabbegrenzung hinauswachsen und höher als 1,50 m werden, dürfen nicht gepflanzt werden.
- (3) Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Beseitigung größerer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten ausführen.
- (4) Übertragende Äste von vorhandenen Bäumen müssen geduldet werden.

**§ 20****Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 16 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei Einzel- und Doppelgrabstätten sowie Urnengrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

**VII. Benutzung der Leichenhalle****§ 21****Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

**VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten****§ 22****Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, und für deren Bedienstete.

**§ 23****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt.
2. Entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet.

h) Druckschriften verteilt.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1).
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 14 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 17 Absatz 1).
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Absatz 1).

**IX. Bestattungsgebühren****§ 24****Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 25****Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 26****Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Einräumung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungs- und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 27****Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Es werden erhoben:

**1. Verwaltungsgebühren**

a.)	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals, Grabplatte, Stele u.a.	15,00 €
b.)	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Aschenurnen	30,00 €
c.)	Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten: Einzelfall Befristete Zulassung	20,00 € 200,00 €

**2. Grabnutzungsgebühren**

a.)	für ein Einzelgrab für Personen über 11 Jahren	640,00 €
b.)	für ein Einzelgrab für Personen unter 11 Jahren (Kindergrab)	200,00 €
c.)	für ein Doppelgrab	1.400,00 €
d.)	für ein Wandurnengrab	500,00 €
e.)	für ein Erdurnengrab	250,00 €
f.)	für ein Erdurnengrab anonym	300,00 €

**3. Benutzungsgebühren Friedhofshalle**

a.)	für die Nutzung zur Sargaufbewahrung	250,00 €
b.)	für die Nutzung zur Trauerfeier	250,00 €
c.)	für die Nutzung zur Sargaufbewahrung mit Trauerfeier	450,00 €

- (2) Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind (Räumen von Gräbern, Beseitigen von Grabausstattungen u.a.) werden nach Aufwand abgerechnet.  
 (3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

**§ 28****Nutzungsdauer**

Die Nutzungsdauer im alten Teil des Friedhofes Mauchen wird auf einmalig 25 Jahre begrenzt.

**X. Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 29****Alte Rechte**

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

**Teil B: Lichtung der Ruhe – Bürgler Wald****XI. Allgemeine Vorschriften****§ 30****Widmung des Bestattungswaldes Lichtung der Ruhe – Bürgler Wald**

- (1) Der Bestattungswald „Lichtung der Ruhe – Bürgler Wald“ – nachfolgend Bestattungswald genannt – ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schliengen. Er umfasst den im beigefügten Plan (Anlage 1) rot dargestellten Teilbereich (ca. 4 Hektar) des gemeindeeigenen Waldgrundstückes, Flurstücknummer 2657 im Gemeindewald Schliengen, Gemarkung Obereggenen, Distrikt I „Blauen“, Abteilung 7 „Sandbodenweiher“, Bestand t 9.  
 (2) Der Bestattungswald dient der Beisetzung der Aschen von Verstorbenen. Diese müssen nicht Einwohner der Gemeinde Schliengen gewesen sein. Im Bereich der in § 30 Abs. 1 näher bezeichneten Waldfläche sind ausschließlich Urnenbeisetzungen zulässig.

**XII. Ordnungsvorschriften****§ 31****Betretungsrecht**

- (1) Der Bestattungswald unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten des Bestattungswaldes ist nur bei Tageslicht und ausreichenden Sichtverhältnissen auf eigene Gefahr gestattet.  
 (2) Die Gemeinde Schliengen oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit nach einem Sturm) das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

**§ 32****Verhalten im Bestattungswald**

- (1) Der Bestattungswald ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Bestattungswaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde Schliengen und des aufsichtsbefugten Personals sind zu befolgen.

Innerhalb des Bestattungswaldes ist insbesondere nicht gestattet:

1. Beisetzungen zu stören,
  2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  3. zu werben oder Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Druckschriften, welche im Rahmen von Trauerfeiern notwendig und üblich sind,
  4. den Bestattungswald und die Anlagen zu verunreinigen,
  5. Hunde ohne Leine mitzuführen,
  6. zu rauchen, Feuer zu machen und Kerzen anzuzünden,
  7. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen und zu campieren,
  8. Handlungen vorzunehmen, welche mit erheblichen Lärmbelästigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Lebensraumes Wald verbunden sind.
- (2) Die Gemeinde Schliengen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Bestattungswaldes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

**§ 33****Arten der Bestattungsplätze**

- (1) Im Bestattungswald werden folgende Bestattungsplätze für Urnen unterschieden:  
 a) **Lichtungplatz**  
 Bei einem Lichtungplatz wird das Nutzungsrecht nur im Ganzen an den Erwerber (Bestattungsplatzinhaber) vergeben. Dieser hat das Recht fünf bis acht Urnenstellen zu bestimmen (fünf Urnenstellen können nach dem

Erwerb eines Lichtungsplatzes ohne Mehrkosten belegt werden, eine zusätzliche optionale Belegung der 6. bis 8. Urnenstelle ist zum Einzelplatzpreis möglich).

**b) Gemeinschaftsplatz**

Bei einem Gemeinschaftsplatz wird das Nutzungsrecht an den bis zu acht Urnenstellen einzeln an unterschiedliche Erwerber vergeben.

- (2) Die Urnenstellen reihen sich kreisförmig im Radius von zirka 2 Metern um die Bestattungsplätze. Je nach Bodenbeschaffenheit können die Urnenstellen in diesem Kreis auch abweichend angeordnet werden.

### **XIII. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 34**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Schliengen legt den Beisetzungstermin fest. Hierbei können nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen und der Geistlichen berücksichtigt werden. Die Beisetzung der Urnen sowie das Ausheben und Zufüllen der Urnenstellen wird ausschließlich von der Gemeinde Schliengen oder von einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen werden keine Beisetzungen vorgenommen.

#### **§ 35**

##### **Durchführung von Beisetzungen**

- (1) Organisation sowie Art der Beisetzungen und Trauerfeiern sind mit der Gemeinde Schliengen abzustimmen. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall beizufügen.
- (2) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft die Gemeinde Schliengen. Die Urnenbeisetzungen im Bestattungswald gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeinde Schliengen oder mit einem von ihr beauftragten Dritten.
- (3) Im Bestattungswald erfolgen Beisetzungen ausschließlich im Bereich eines Bestattungsplatzes nach § 33.
- (4) Trauerfeiern dürfen nur an den dafür vorgesehenen Andachtsplätzen stattfinden.
- (5) An Samstagen sind Beisetzungen nur in der Zeit von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr möglich.
- (6) In den Wintermonaten kann es dazu kommen, dass je nach Witterungsbedingungen im Bestattungswald keine Beisetzungen stattfinden können. Während dieser Zeit werden die Urnen in der Friedhofshalle Schliengen bis zum Beisetzungstermin aufbewahrt. Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch die Gemeinde oder

durch einen von ihr beauftragten Dritten kostenpflichtig beigelegt. Die entstandenen Kosten werden in voller Höhe per Leistungsbescheid beim Nutzungsberechtigten angefordert.

#### **§ 36**

##### **Beschaffenheit der Urnen und Umbettungen**

- (1) Im Bestattungswald dürfen nur biologisch abbaubare Urnen (z.B. aus unbehandeltem Holz oder aus niedriggebranntem, unglasiertem Ton mit einem Durchmesser von maximal 22 cm verwendet werden. Umbettungen sind daher nicht möglich und nicht zulässig. Alle Urnen sind der Gemeinde Schliengen direkt zu übergeben, bzw. zu übersenden und werden bei ihr bis zum Beisetzungstermin aufbewahrt. Die Urnen werden in einer Tiefe von mindestens 0,50 Metern im Wurzelbereich, bzw. Erdreich eines Bestattungsplatzes beigelegt.

#### **§ 37**

##### **Ruhezeit**

- (1) Es gilt die gesetzliche Mindestruhezeit für Aschen nach dem Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg.

#### **§ 38**

##### **Nutzungsrecht**

- (1) Bei Gemeinschaftsbäumen / -findlingen und -baumstümpfen beginnt das Nutzungsrecht ab der jeweiligen Beisetzung und wird für einen Zeitraum von 30 Jahren, einschließlich der gesetzlichen Mindestruhezeit für Aschen von zurzeit 15 Jahren verliehen.
- (2) Bei Lichtungsbäumen / -findlingen und -baumstümpfen beginnt das Nutzungsrecht ab der ersten Beisetzung und wird für einen Zeitraum von insgesamt 50 Jahren für den kompletten Lichtungsbaum /-findling und -baumstumpf, einschließlich der gesetzlichen Mindestruhezeit für Aschen von zurzeit 15 Jahren verliehen. Danach erlischt das Nutzungsrecht automatisch. Ein Anspruch auf Wiedererwerb des Lichtungsplatzes besteht nicht.

### **XIV. Grabstätten**

#### **§ 39**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Bestattungsplätze stehen im Eigentum der Gemeinde Schliengen als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Der Erwerb eines Bestattungsplatzes kann zu Lebzeiten erfolgen oder auch für einen Verstorbenen.

#### **§ 40**

##### **Vorschriften zur Grabpflege**

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Ziel ist es, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht gestattet. Es ist daher untersagt, die Urnengrabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Bereich der Lichtungs- und Gemeinschaftsplätze sowie auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
1. Grabmale und Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  2. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke und sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizufügen,
  3. Kerzen, Leuchten und Grablichter aufzustellen,
  4. Anpflanzungen vorzunehmen.
- (3) Blumenschmuck ist an den einzelnen Bestattungsplätzen nicht gestattet. Blumen dürfen nur an den Andachtsplätzen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden. Danach sind sie wieder zu entfernen.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden durch die Gemeinde Schliengen kostenpflichtig beseitigt. Die entstandenen Kosten werden in voller Höhe per Leistungsbescheid vom Nutzungsberechtigten angefordert.
- (5) Die Gemeinde Schliengen kann Pflegeeingriffe an den Lichtungsbäumen und Gemeinschaftsbäumen vornehmen, vor allem wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten sind. Die forstliche Bewirtschaftung des Waldes erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen und unter umfassender Rücksichtnahme auf die jeweiligen Bestattungsplätze.
- (6) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

#### **§ 41**

##### **Kennzeichnung der Grabstätten**

- (1) Die Lichtungs- und Gemeinschaftsplätze erhalten zum Auffinden der Urnengrabstätten eine Registernummer und sind in einem Verzeichnis festgehalten. Die freien und die vergebenen Plätze werden unterschiedlich markiert.
- (2) Nach der Beisetzung wird von der Gemeinde Schliengen ein einheitliches, persönliches Markierungsschild in dezenter Größe am Bestattungsplatz angebracht. Sonstige Markierungen sind nicht zulässig.



**XV. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

**§ 42**

**Haftung allgemein**

- (1) Die Gemeinde Schliengen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes oder durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bestattungsplätzen entstehen.
- (2) Das Betreten des Bestattungswaldes geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Die Gemeinde Schliengen schließt die Übernahme einer über die allgemeine Verkehrsicherungspflicht hinausgehende Haftung ausdrücklich aus. Ein Betreten des Waldes bei Sturm und sonstigen Gefahr bringenden Witterungsverhältnissen (z.B. Gewitter, starker Schneefall, dichter Nebel) ist nicht gestattet.
- (4) Die Gemeinde Schliengen kann bei Gefahr im Verzug Schutzmaßnahmen anordnen oder selbst durchführen. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg bleiben unberührt.
- (5) Über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten obliegen der Gemeinde Schliengen keine. Für Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher keine Haftung.

**§ 43**

**Haftung für den Bestattungsbaum**

- (1) Der Bestattungswald ist ein lebender Wald, in dem Naturkräfte wirken und Naturereignisse stattfinden können. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bestattungsbaum erkrankt, durch Sturm beschädigt oder gar zerstört werden kann. Die Gemeinde kontrolliert den Bestattungswald einmal jährlich auf beschädigte Bäume und wird Gefahren für die Besucher innerhalb ihrer bestehenden Verkehrsicherungspflicht beseitigen. Falls der Bestattungsbaum zerstört oder soweit geschädigt wird, dass er gefällt werden muss, pflanzt die Gemeinde einen neuen jungen Bestattungsbaum (Höhe ca. 2 m) an der Stelle des ursprünglichen Bestattungsbaumes oder unmittelbar daneben.
- (2) Die für diesen Fall gewählte Baumart hängt von den aktuell vorhandenen Belichtungsverhältnissen im Bestattungswald ab, da nicht jeder Jungbaum unter Schatten wächst. Die bisher am Bestattungsbaum angebrachten Tafeln werden am neuen Bestattungsbaum oder - sofern dieser zu dünn ist - vorübergehend auf einer Holztafel oder in der unmittelbaren Nähe des früheren Bestattungsbaumes an einem geeigneten Objekt, z.B. einem Baumstumpf oder einem weiteren Baum angebracht. Über die Ersatzpflanzung hinausgehende Ansprüche an die Gemeinde sind ausgeschlossen.

- (3) Falls der Bestattungsbaum zerstört wird oder beseitigt werden muss und noch keine Urnenstelle belegt wurde, kann die Gemeinde einen anderen Bestattungsbaum zur Verfügung stellen oder einen Ersatzbaum pflanzen.
- (4) Dem Erwerber muss bewusst sein, dass der Bestattungswald keine geschützte Anlage ist und deshalb auch nicht vorhersehbaren Ereignissen, im Besonderen Naturgewalten, ausgesetzt sein kann. Wird der Bestattungswald oder Teile davon durch Einwirkung höherer Gewalt zerstört, hat der Erwerber keinen Haftungsanspruch gegenüber der Gemeinde. Die Gemeinde wird in diesem Fall alle ihr möglichen Anstrengungen unternehmen, um den Bestattungswald als Ort der Bestattung wiederherzustellen oder einen Ersatz dafür zu schaffen.

**§ 44**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Lichtung der Ruhe – Bürgler Wald“ verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**XVI. Bestattungsgebühren**

**§ 45**

**Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Nutzung der Urnengrabstätten an Lichtungs- und Gemeinschaftsplätzen werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 46**

**Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  - 1. wer die Benutzung des Bestattungswaldes beantragt.
  - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 47**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschildner entstehen mit der Inanspruchnahme des Bestattungswaldes.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 48**

**Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten gelten folgende Gebührensätze:

<b>Grabnutzungsgebühren nach Bestattungsplatzart</b>	<b>Gemeinschaftsbaum (Einzelplatz)</b>	<b>Lichtungsbaum (5 Urnen)</b>
Douglasie	1.200,00 €	5.400,00 €
Fichte	830,00 €	3.800,00 €
Buche	720,00 €	3.200,00 €
Eiche	720,00 €	3.200,00 €
Tanne (dünn) und weiterer Baumbestand	480,00 €	2.100,00 €
	<b>Gemeinschaftsplatz (Einzelplatz)</b>	<b>Lichtungsplatz (5 Urnen)</b>
Findlinge (Felsblöcke), Baumstümpfe (Wurzelstöcke)	240,00 €	1.100,00 €

- (2) Beim Kauf eines Lichtungsbaumes oder Lichtungsplatzes wird ein Rabatt von 10 Prozent gewährt.
- (3) Für Bestattungen von Kindern unter 11 Jahren gilt ein pauschaler Abschlag von 50 Prozent auf die Beisetzungskosten. Die Kosten für den Grabplatz bleiben hiervon unberührt.
- (4) Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden nach Aufwand abgerechnet.



**Teil C: Schlussvorschriften****§ 49****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 17.03.2016 für die konventionellen Friedhöfe sowie den Bestattungswald „Lichtung der Ruhe – Bürgler Wald“ der Gemeinde Schliengen außer Kraft.

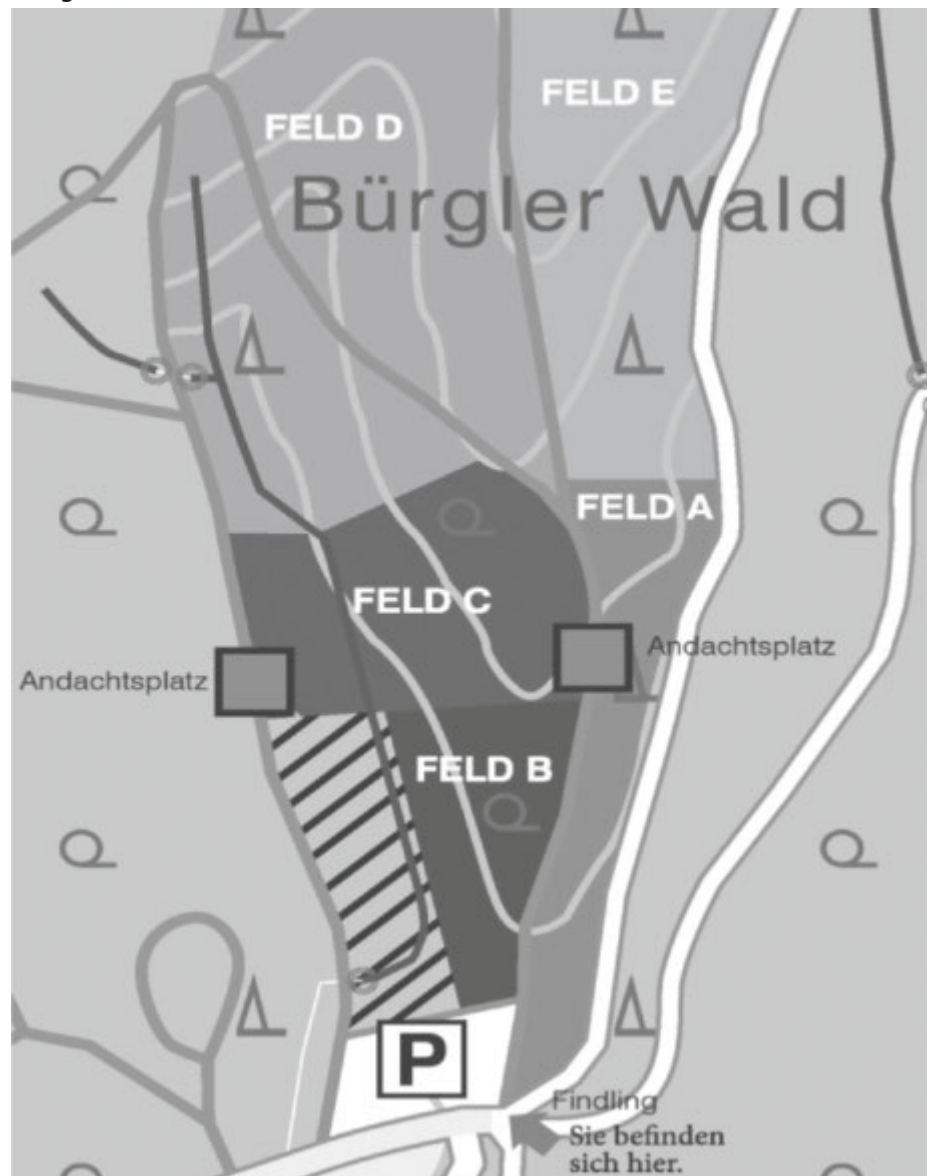
**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schliengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schliengen, 22. April 2021



Dr. Christian Renkert  
Bürgermeister

**Anlage 1****AKTUELLES • WISSENSWERTES • INFOS AUS DER GEMEINDE!****Austausch der Hauptwasserzähler**

Die Gemeinde Schliengen ist verpflichtet, die Wasserzähler nach Ablauf der Eichzeit auszutauschen. Die gesetzliche Eichfrist beträgt derzeit 6 Jahre.

Alle Wasserzähler, bei denen die gesetzliche Eichzeit abgelaufen ist, werden im Laufe dieses Jahres ausgetauscht.

Wir bitten Sie, dem Wassermeister der Gemeinde Schliengen, Herrn Thomas Domagala, entsprechenden Zutritt zu gewähren.

Sollten Sie aufgrund der derzeitigen Situation den Austausch momentan nicht wünschen oder einen Termin vereinbaren wollen, dann können Sie sich gerne direkt mit Herrn Domagala unter Tel. 0172 8434 765 in Verbindung setzen.

Bürgermeisteramt Schliengen

**Entsorgung von Pferdeäpfeln auf öffentlichen Straßen und Wegen**

Immer wieder wird dem Ordnungsamt bekannt, dass die Hinterlassenschaften von Pferden von den Reitern nicht beachtet und nicht ordnungsgemäß entfernt werden. Spätestens nach dem Ritt sind die Pferdeäpfel einzusammeln. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 32 Straßenverkehrsordnung und § 14 unserer Polizeiverordnung.

Die Reiter und Pferdebesitzer werden gebeten, die Verschmutzungen auf Straßen in der Ortslage und insbesondere auf den geteerten Wirtschaftswegen in Ortsnähe, die ja auch von Spaziergängern, Freizeitsportlern, Radfahrern genutzt werden, umgehend zu beseitigen. Tierkot ist „Abfall“ und hat auf öffentlichen Straßen nichts zu suchen.

Im Voraus vielen Dank für die Beachtung.

Bürgermeisteramt Schliengen



## „Bundes-Notbremse“ im Landkreis Lörrach: Diese Regeln gelten ab 28. April 2021

### Sieben-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge über 100: Maßnahmen greifen ab Mittwoch, 28. April 2021, 0 Uhr

Die häufigen Gesetzesänderungen in den letzten Wochen haben verständlicherweise für einen hohen Informationsbedarf gesorgt und im Landkreis Lörrach aufgrund der nur sehr knappen Inzidenz unter dem Schwellenwert eine besonders komplexe Lage erzeugt – die Neuregelung auf Bundesebene soll aber langfristig für mehr Klarheit und Verständlichkeit sorgen. Die sogenannte Bundes-Notbremse tritt im Landkreis Lörrach nun ab Mittwoch, 28. April 2021, 0 Uhr, in Kraft, nachdem das Robert-Koch-Institut (RKI) drei Tage in Folge einen Sieben-Tage-Inzidenzwert von über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner festgestellt hat: Am 24. April 2021 wurde der Schwellenwert mit 100,1 nur knapp überschritten, am 25. April 2021 stieg der Wert auf 106,7 und am 26. April 2021 lag er bereits bei 112,4. Das RKI veröffentlicht die Zahlen immer am Tag nach der entsprechenden Meldung des Landesgesundheitsamtes. Nach den Regelungen des neuen Bundesgesetzes tritt die sogenannte „Notbremse“ dann am übernächsten Tag nach der entsprechenden Feststellung des RKI in Kraft, in diesem Fall also am Mittwoch, 28. April 2021.

### Diese Regeln der Bundes-Notbremse gelten ab 28. April 2021 im Landkreis Lörrach:

Kontaktbeschränkungen: Treffen sind weiterhin mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Personen möglich. Allerdings hat der Bund die Altersgrenze für die von der Personenzahl ausgenommenen Kinder auf einschließlich 13 Jahre abgesenkt (vorher: einschließlich 14 Jahre).

Ausgangsbeschränkung: Diese gilt nun von 22 Uhr (vorher 21 Uhr) bis 5 Uhr. Zusätzlich

ist zwischen 22 Uhr und 24 Uhr im Freien allein ausgeübte körperliche Bewegung erlaubt. Dies gilt jedoch nicht für Sportstätten. Da der Bund die bis 18. April in Baden-Württemberg geltende Ausnahme „An- und Abfahrt zur Wohnung bzw. Unterkunft des (Lebens-)Partners nicht mehr vorsieht, hat auch Baden-Württemberg diese Ausnahme aufgehoben, da Erleichterungen durch Landesrecht nicht möglich sind.

FFP2/KN95/K95-Maskenpflicht: Im öffentlichen Personennah- und fernverkehr, im Taxi und bei der Schülerbeförderung sowie in deren Wartebereichen. Das Servicepersonal muss beim Kontakt mit den Kunden mindestens eine medizinische Maske tragen.

Bildung & Betreuung: Allgemeinbildende Schulen müssen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 in den Wechselunterricht gehen. Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 muss in den Distanzunterricht gewechselt werden. Für die Klassenstufen 1 bis 7 wird weiterhin eine Notbetreuung angeboten. Kitas, Kindergärten und Kindertagesbetreuungen dürfen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 nur noch Notbetreuung anbieten.

Einzelhandel: Bis zu einer Sieben-Tage-Inzidenz von bis zu 150 bleiben Click&Meet-Angebote im ansonsten geschlossenen Einzelhandel möglich. Voraussetzung ist ein durch eine offizielle Stelle durchgeführter negativer Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf und die Erhebung der Kontaktdaten des Kunden. Es gelten weiter die bisherigen Kundenbeschränkungen pro Verkaufsfläche – dies gilt auch für Bau- und Raiffeisenmärkte.

Dienstleistungen: Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Um Friseur- und Fußpflegedienstleistungen wahrnehmen zu können, ist ein durch eine offizielle Stelle durchgeführter negativer Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, erforderlich. Zusätzlich muss der Kunde, soweit es die Dienstleistung zulässt, eine FFP2-/KN95-/N95-Maske tragen.

Sport: Kontaktloser Individualsport ist alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts erlaubt. Kinder bis einschließlich 13 Jahren dürfen in Gruppen von maximal fünf Kindern kontaktlosen Sport

im Freien ausüben. Anleitungspersonen brauchen einen durch eine offizielle Stelle durchgeführten negativen Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Der Betrieb von Fitnessstudios ist generell untersagt. Der Bund rechnet diese nicht mehr den Sportstätten, sondern den Freizeiteinrichtungen zu.

Kultur & Freizeit: Museen, Galerien und Gedenkstätten müssen schließen. Die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen weiter öffnen, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden. Voraussetzung ist ein durch eine offizielle Stelle durchgeführter negativer Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen. Autokinos bleiben geöffnet.

Veranstaltungen im Rahmen von Todesfällen, wie Aussegnungen, Urnenbeisetzungen, dürfen nur mit maximal 30 Personen stattfinden. Hier ist keine Ausnahme für Kinder bis einschließlich 13 Jahre vorgesehen.

Die Notbremse tritt an dem übernächsten Tag außer Kraft, nachdem der Sieben-Tage-Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner lag. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung nicht. Ausschlaggebend sind die Zahlen des RKI, die unter [www.rki.de/inzidenzen](http://www.rki.de/inzidenzen) für alle Landkreise zu finden sind. Die Inzidenzen, die die lokalen Gesundheitsämter veröffentlichen, können sich aus verschiedenen Gründen von den Inzidenzen des RKI leicht unterscheiden, beispielsweise, weil positive Testergebnisse deutscher Staatsbürger, die sich im Ausland haben testen lassen, nicht dem jeweiligen Landkreis, sondern dem Bundesland, in unserem Fall nach Stuttgart, gemeldet werden.

Eine Karte mit der Schnelltest-Infrastruktur im Landkreis Lörrach ist hinterlegt unter <https://www.loerrach-landkreis.de/corona/Schnelltest>. Die Daten werden fortlaufend ergänzt.

Die Landesverordnung im Detail: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>

## Weitere Verlängerung der Allgemeinverfügung zur erweiterten Maskenpflicht bis 17. Mai

Wegen der weiter hohen Infektionszahlen verlängert das Landratsamt erneut die gegenüber der Corona-Verordnung des Landes erweiterte Maskenpflicht im Landkreis Lörrach. Weiterhin gilt die Verpflichtung, eine medizinische Maske zu tragen, also eine OP-Maske oder ein Atemschutz des Standards FFP2, KN95 oder N95. Die Allgemeinverfügung zur erweiterten Maskenpflicht gilt zunächst bis einschließlich 17. Mai.

Die erweiterte Maskenpflicht gilt für Personen ab sechs Jahren weiterhin in diesen Bereichen:

a) auf allen Märkten, Messen und Ausstellungen und in deren Umfeld bis zu

- b) 50 Metern an Außenverkaufsständen und in deren Wartebereichen sowie im Bereich des Außer-Haus-Verkaufs von Gaststätten
- c) bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum
- d) in für die Allgemeinheit zugänglichen Parkhäusern
- e) auf für die Allgemeinheit zugänglichen Parkflächen mit mindestens zwei Stellplätzen
- f) auf Bahnhöfen im gesamten Bahnhofsbereich inklusive bestehender Zu- und Durchgänge
- g) auf Spielplätzen für Personen ab dem

vollendeten vierzehnten Lebensjahr  
h) im öffentlichen Raum der Innenstadtbereiche in Lörrach, Weil am Rhein, Rheinfelden und Schopfheim

Die erweiterte Maskenpflicht tritt bereits vor dem 17. Mai außer Kraft, wenn am siebten Tag in Folge die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Lörrach unter 50 liegt. Maßgeblich hierzu sind die Lageberichte des Landesgesundheitsamtes.

Der komplette Wortlaut der Allgemeinverfügung und die definierten Innenstadtbereiche können unter [www.loerrach-landkreis.de/bekanntmachungen](http://www.loerrach-landkreis.de/bekanntmachungen) abgerufen werden.

## ALLGEMEINES

### eki Eltern-Kind-Initiative e.V.

#### Spiel, Bewegung und Gespräch

Die eki Eltern-Kind-Initiative e.V. in Müllheim bietet ab Mittwoch den 28.04.2021 Eltern mit Kindern im Alter von 3 bis 18 Monaten die Möglichkeit, sich mit einer Fachkraft zu treffen. Jeweils eine Familie kann nach Anmeldung in einer dem Alter des Kindes angepassten Spielumgebung die eki erleben. Die Eltern lernen Anregungen kennen, die sie auch zu Hause umsetzen können. Auch für ein Gespräch rund um den Alltag mit Kind bietet sich dieses Treffen mit einer unserer Fachkräfte an.

#### Folgende Termine stehen zur Verfügung:

- > Dienstag: Kinder von 3 – 6 Monaten
- > Mittwoch: Kinder von 6 – 10 Monaten
- > Donnerstag: Kinder von 10 – 18 Monaten

jeweils von 9 – 10 Uhr und 10.30 – 11.30 Uhr, Kosten: 20 € (für Familien mit geringem Einkommen ist eine Ermäßigung durch unseren Förderverein möglich).

Anmeldung unter:

geschaeftsstelle@eki-muellheim.de

### Einweihung Sternenkinderfriedhof in Müllheim

Leere Hände statt einer Wiege mit Baby. Trotz aller Vorsicht endet leider nicht jede Schwangerschaft mit der Geburt eines gesunden Kindes. Auf einem speziell angelegten Grabfeld des Müllheimer Zentralfriedhofs können Eltern von ihren Sternenkindern nun Abschied nehmen.

Kein Elternteil möchte den Tod des eigenen Kindes erleben. Manche Eltern müssen dennoch ihr Kind schon sehr früh wieder gehen lassen. Jeder Mensch lebt und verarbeitet Trauer auf eigene Weise und immer mehr Eltern haben das Bedürfnis, von ihrem Baby Abschied zu nehmen - auch wenn es noch so klein war.

Zeigt ein mindestens 500 Gramm schweres Kind bei der Geburt keine Lebenszeichen, gilt es als tot geboren. Eltern müssen ihr tot geborenes Kind auf dem Standesamt beurkunden: Das Kind bekommt einen Namen, einen Eintrag ins Familienbuch und eine Sterbeurkunde. Das verstorbene Kind muss von den Eltern bestattet werden. Entwickelt sich eine frühe Schwangerschaft nicht weiter, bzw. stirbt ein Kind im Mutterleib, bevor

es ein Gewicht von 500 Gramm erreicht, sprechen Ärzte von einer Fehlgeburt. Diese Kinder werden oft „Sternenkinder“ genannt. Einen gesetzlichen Bestattungsanspruch für ihre Sternenkinder haben Eltern in Baden-Württemberg erst seit 2009. Davor konnten Fehlgeburten auch nicht im Personenstandsregister eingetragen werden. Nicht nur dieser Umstand macht Sternenkinder auch im privaten zu einem sehr sensiblen Thema, über das in der Öffentlichkeit nicht gerne geredet wird.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Kindern, die einzeln bestattet werden müssen und Kindern, die gemeinschaftlich bestattet werden dürfen.

Sternenkinder werden in Müllheim von nun an im Sternenkindergrabfeld des Zentralfriedhofs gemeinschaftlich bestattet. Die Gemeinschaftsbestattung findet drei Mal im Jahr statt. Die Eltern können daran teilnehmen. Kosten entstehen für diese nicht. Die **Termine 2021 sind der 23. April, 23. Juli und 26. November, um jeweils 16 Uhr.** Der erste Termin beinhaltet auch die offizielle Einweihung des neuen Grabfeldes. Die Helios Klinik Müllheim unterstützte die Einrichtung eines Grabfelds für Sternenkinder maßgeblich.

## BEREITSCHAFTSDIENSTE

### NOTRUF

Polizei (Überfall, Verkehrsunfall)	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst	01805 1929 2300

### APOTHEKE

Bereitschaftsdienst der Apotheken unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

### DEUTSCHES ROTES KREUZ

Krankentransport 0761 19222  
DRK-Servicezentrale 07631/1805-0  
(rund um die Uhr besetzt)  
HausNotruf und Mobilruf, Fahrdienst, Tagespflege, Senioren- und Bewegungsprogramme

### Pflegestützpunkt

#### (ehemals i-punkt Fritz-Berger-Stiftung)

neutrale, kostenfreie Beratung rund um die Themen Alter und Pflege, Ansprüche und Möglichkeiten. In den geraden Wochen freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr in Schliengen im Bürger- und Gästehaus, Nidauer Platz 1. Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend notwendig! Tel. 07621 410-5033 oder [info@pflugestuetzpunkt-loerrach.de](mailto:info@pflugestuetzpunkt-loerrach.de).

### EUTB® - Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung der Fritz-Berger-Stiftung:

unabhängige und kostenfreie Beratung zu allen Fragen, die mit den Themen eigene Behinderung oder Behinderung von Angehörigen zu tun haben. Beratungen sind telefonisch, per Email, per Video-Chat und persönlich in der Beratungsstelle in Lörrach (Chesterplatz 9) möglich. Terminvereinbarung unter: Tel. 07621 4105036 oder 07621 4105037, Email: [eutb@fritz-berger-stiftung.de](mailto:eutb@fritz-berger-stiftung.de)

### Kirchliche Sozialstation Südliches Markgräflerland

Papierweg 18, 79400 Kandern, **Tel. 07626 91412-0**  
Wenn Sie pflegerische Hilfe, Beratung oder Ausführungen ärztlicher Verordnungen benötigen, erreichen Sie uns täglich von 8:00 – 13:00 Uhr (ansonsten AB).

### Ambulanter Dienst Schloss Rheinweiler

Sie brauchen Hilfe bei der Pflege, bei ärztlichen Verordnungen oder Beratung? Infos von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter Tel. 07635 3136202 (ansonsten Anrufbeantworter).

### Hospizgruppe Kandern

Tel. 07626 914120

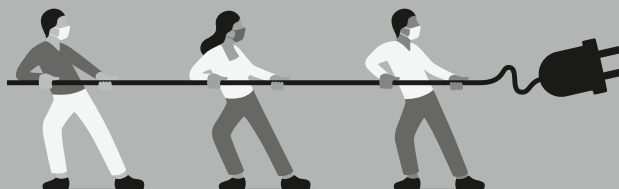
### Caritas

Betreuungsgruppen für demente Menschen Tel. 07621 927521  
Häusl. Betreuungsdienst für demente Menschen Tel. 07621 927520

### Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.

Wölflinstr. 13, 79104 Freiburg Tel. 0761 36122  
[www.bsvsb.org](http://www.bsvsb.org)

Gemeinsam  
ziehen wir Corona  
den Stecker.





## UMWELT



### Klimawandel in Baden-Württemberg schreitet schneller voran

#### LUBW stellt Bericht zur Klimaentwicklung in Baden-Württemberg vor

Die Zukunft für Baden-Württemberg wird warm, zu warm, sie wird heiß. Dies zeigen die Analysen der Klimamodelle im nun veröffentlichten Bericht der LUBW Landesanstalt für Umwelt-Baden-Württemberg: „Klimazukunft Baden-Württemberg – was uns ohne effektiven Klimaschutz erwartet“.

„Der Klimawandel schreitet schneller voran als bisher angenommen. Die mittlere Jahrestemperatur ist in den letzten 30 Jahren um 0,8 Grad gestiegen. Diese Steigerung wurde bisher erst für die Mitte dieses Jahrhunderts vorhergesagt. Die Modelle für Baden-Württemberg zeigen, dass sich dieser Anstieg bis zum Ende des Jahrhunderts vervielfachen kann, wenn nicht effektive Klimaschutzmaßnahmen ergriffen werden“, so Eva Bell, Präsidentin der LUBW.

#### Heiße und trockene Sommer

Die Sommer werden heißer. Zum Ende des Jahrhunderts könnten es im Extremfall landesweit durchschnittlich pro Jahr 38 statt bisher etwa 5 Heiße Tage mit Temperaturen von 30 Grad und mehr sein. Die heißen Sommer der Jahre 2003 und 2018 mit 27 beziehungsweise 21 Heißen Tagen wären dann nur noch „unterdurchschnittlich heiße Sommer“.

#### Der Schwarzwald erreicht die heutigen Temperaturen der Rheinebene

Regional betrachtet werden der Oberrheingraben und der Rhein-Neckar-Raum, wie heute auch, die höchsten Temperaturen zu verzeichnen haben. In den Hochlagen des Schwarzwaldes könnten die Temperaturen derart stark ansteigen, dass diese zum Ende des Jahrhunderts durchschnittlich denen der heutigen Temperaturen im Oberrheingraben entsprechen würden.

#### Niederschlagsextreme

Auch die Verteilung der Niederschläge wird künftig extremer. Sie wird sowohl im Jahresverlauf als auch regional sehr unterschiedlich ausfallen. Trockene, heiße Sommer und milde, nasse Winter könnten die Folge sein.

Extreme wie Trockenperioden, Starkregen, aber auch Hochwasser werden zukünftig häufiger auftreten.

#### Pflanzen blühen früher

Die klimatischen Veränderungen führen zu einer früheren Pflanzenblüte. Einerseits kann dies je nach Bewirtschaftung der Landwirtschaft teilweise die heißen Sommer ausgleichen, andererseits birgt die Verfrühung auch deutliche Risiken. Früher blühende Pflanzen können durch Spätfröste geschädigt werden. Dies wird vor allem in der nahen Zukunft (2021 bis 2050) der Fall sein, da in diesem Zeitraum zu Beginn des Jahres noch mit Tagen um den Gefrierpunkt (Eis- und Frosttagen) zu rechnen ist. Ein Szenario, wie wir es auch in diesem Frühjahr erlebt haben.

#### Publikationsdienst der LUBW: Klimawandel und Anpassung

Der ausführliche aktuelle Bericht „Klimazukunft Baden-Württemberg – was uns ohne effektiven Klimaschutz erwartet“ kann als PDF-Datei im Publikationsdienst der LUBW heruntergeladen werden. Im Publikationsdienst stehen weitere Veröffentlichungen der LUBW zum Themenkomplex Klimawandel und Anpassung zur Verfügung.

## AUS UNSERER PARTNERGEMEINDE NIDAU/SCHWEIZ

### Traurige Nachricht aus Nidau

In diesen Tagen erreichte uns die traurige Nachricht, dass wenige Wochen nach dem Tode des früheren Gemeindepräsidenten von Nidau, Robert Liechti, nun auch dessen Ehefrau Elisabeth Liechti-Zimmermann verstorben ist. Wir schätzten sie als warmherzige, kluge und einfühlsame Gesprächspartnerin, die ihre Freude und Begeisterung an der Partnerschaft unserer beiden Gemeinden auch stets lebte und einprägsam ausdrückte.

Den Hinterbliebenen haben wir für die Verwaltung, den Gemeinderat und die Bürgerschaft unsere Anteilnahme verbunden mit unserer Wertschätzung übermittelt.

Dr. Christian Renkert  
Bürgermeister

## KURZ & AKTUELL

### Hebelbund Lörrach e.V.

**Einladung zum Gottesdienst am Hebelsonntag, 2.5.2021, 10:10 Uhr in der Christuskirche Lörrach mit Landesbischof Professor Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh**

Der Gottesdienst wird von Pfarrer Markus

Schulz und dem Landesbischof gestaltet. Bitte beachten Sie: Der Gottesdienst findet unter den üblichen Hygienevorschriften statt: Mindestabstände in der Kirche; Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes; Verzicht auf Singen und Mitsprechen der Choräle und liturgischen Passagen.

Die **Anmeldung zum Gottesdienst** ist wichtig. Sie können sich Ihren Sitzplatz in der Kirche telefonisch unter der Nr. 07621 57709640 bis Freitag 30.04.2021 reservieren oder Sie melden sich auf der Homepage der Gemeinde an der Christuskirche dafür an: [www.christus-kirche.org](http://www.christus-kirche.org) (Gottesdienstanmeldung).

## WIR GRATULIEREN



**Frau Ingeborg Gmirek, Schliengen**, zum 80. Geburtstag am 03. Mai 2021.

*Die Gemeinde gratuliert auch allen Jubilaren, die namentlich nicht genannt werden möchten, recht herzlich und wünscht Ihnen alles Gute, vor allem aber Gesundheit.*

## SENIORKALENDER

### Deutsches Rotes Kreuz



### Mit dem Roten Kreuz zum Italiener

#### Neues Online-Begegnungsformat Pizza und Chat

Der DRK-Kreisverband Müllheim lädt unter dem Motto „Mit dem Roten Kreuz zum Italiener“ am Dienstag, 11. Mai 2021, um 18 Uhr zu einem neuen Begegnungsformat auf Basis der Online-Plattform BigBlueButton des DRK-Landesverbandes ein.

Leider können die beliebten DRK-Mittags-tische in wechselnden Restaurants der Region weiterhin nicht stattfinden. Dieses gesellige Beisammensein und die Pflege der sozialen Kontakte in einer angenehmen und familiären Atmosphäre fehlt vielen. Das Rote Kreuz möchte das gesellige Miteinander jetzt online ermöglichen – zusammen is(s)t man bekanntlich besser. Ob Pizza, Spaghetti, Gnocchi oder Lasagne – es kann nach Belieben bestellt oder gekocht werden.

Um am Angebot teilnehmen zu können, werden eine E-Mail-Adresse und ein Internet-Zugang mit Kamera (Laptop, Tablet, Smartphone) benötigt. Nach der Anmeldung beim Roten Kreuz wird ein Link versandt, über den man dann am „geselligen Abend“ des DRK teilnehmen kann. Via Mauslink öffnet dieser dann automatisch

die Video-Verbindung in einem Browser. Um eine angenehme Gesprächsatmosphäre zu schaffen, werden die Mitarbeiter des DRK die Teilnehmer in Kleingruppen mit bis zu sechs Personen aufteilen, die „Tische“ im virtuellen DRK-Restaurant. Es ist auch möglich sich mit Freunden, Verwandten oder Bekannten auf der Online-Plattform des DRK zu verabreden.

Das Online-Angebot steht jedem offen und wird über den Corona-Nothilfefonds des Deutschen Roten Kreuzes gefördert. Die Anmeldung erfolgt via E-Mail über die Servicestelle Seniorenarbeit des DRK-Kreisverbandes Müllheim e.V., [servicestelle@drk-muellheim.de](mailto:servicestelle@drk-muellheim.de), oder telefonisch über Frank Schamberger, Abteilungsleiter Soziale Dienste, 07631/1805-15.

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN



### Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen

Freiburger Str. 4, Schliengen,  
Tel. 07635 / 8244780

Bürozeiten: Mittwoch und Freitag: 10-12 Uhr, Dienstag 16 bis 18 Uhr

#### Geplante Gottesdienste:

Damit alle vorgeschriebenen Corona-Maßnahmen eingehalten werden, braucht es viele Menschen: Die Mesnerinnen säubern immer vor und nach dem Gottesdienst die Bänke. Die Ordner achten darauf, dass die Kontaktdaten angegeben werden, FFP2- oder medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen wird, Desinfektion der Hände beim Betreten der Kirche und der Mindest-Abstand, die Sitzordnung und die Laufrichtung eingehalten werden. Bei Erkältungssymptomen wird eine Teilnahme nicht gestattet. Übergangslösung für das Pfarrblatt: 14 tägige Gottesdienstmitteilungen liegen in den Kirchen aus.

#### 30. April Freitag der vierten Osterwoche

Schliengen: 18:30 Uhr Heilige Messe

#### 01. Mai Samstag der vierten Osterwoche

Bamlach: 10:00 Uhr: Hl. Messe auf Maria Hügel mit Fahrzeugsegnung

#### 02. Mai Fünfter Sonntag der Osterzeit

Schliengen: 10:30 Uhr: Hl. Messe: mit Verkauf aus Fairem Handel  
Bamlach: 18:30 Uhr: Rosenkranz

#### 04. Mai Dienstag der fünften Osterwoche

Bad Bellingen: 17:45 Uhr: Rosenkranz  
18:30 Uhr: Hl. Messe für Familie Schweizer-D`Souza  
19:15 Uhr Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit

#### 05. Mai Mittwoch der fünften Osterwoche: Keine Gottesdienste

#### 06. Mai Donnerstag der fünften Osterwoche

Liel: 18:00 Uhr: Rosenkranz  
18:30 Uhr Hl. Messe  
Bamlach: 18.30 Uhr: Gebetstag für geistliche Berufe

**Verkauf Fairer Handel** am 2. Mai in Schliengen nach dem Gottesdienst: Die Produkte des Fairen Handels werden über El Puente in Hildesheim bezogen. Mit dem Kauf werden Projekte z.B. in Lateinamerika oder auch Südostasien unterstützt, die den Bauern faire Preise garantieren. Durch den Kauf unterstützen Sie diese Arbeit. Gerne nehmen wir auch Wünsche nach weiteren Produkten entgegen.

Die **Kranken-Hauskommunion** ist Corona-bedingt in den nächsten Monaten nicht möglich. In speziellen Fällen, wie z.B. für Schwerkranken und Sterbende, bitten wir sich im Pfarrbüro, Tel. 8244780, zu

melden.

Die **Maiandacht der KFD** ist auf Sonntag, 30. Mai 2021 in Schliengen, verschoben. Anmeldung erforderlich: Tel. Glatter 2764

**Kath. Bücherei Schliengen:** geschlossen

### Evang. Kirchengemeinde Schliengen

#### Wochenspruch

Singet dem Herrn ein neues Lied,  
denn er tut Wunder. (Ps 98,1)

#### Sonntag, den 02.05.2021 4. Sonntag nach Ostern (Kantate)

09.00 Uhr Gottesdienst in der Prälat-Hebel-Kirche in Schliengen  
10.15 Uhr Gottesdienst in der Kreuzkirche in Auggen

Wir bitten Sie, um das Tragen einer medizinischen Maske und um Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Hygienevorschriften.

**Aufgrund der steigenden Infektionszahlen kann es möglich sein, dass wir geplante Gottesdienste kurzfristig absagen müssen. Hierzu beachten Sie bitte die Informationen in der aktuellen Tagespresse oder auf unserer Homepage** (<https://www.ekbh.de/gemeinden/auggen-schliengen>).

Wir bitten um Ihr Verständnis. Ihr Pfarrer Schulze-Wegener



### Evang. Kirchengemeinde Eggenertal-Feldberg

Unsere Homepage: [www.kirchehochdrei.de](http://www.kirchehochdrei.de)

Liebe Mitglieder unserer Gemeinde, liebe BesucherInnen unserer Gottesdienste,

am kommenden Sonntag, den 2. Mai um 10 Uhr feiern wir in unserer Gemeinde wieder einen Freiluftgottesdienst; diesmal in Niedereggenen auf dem Sportplatz. Es gelten die üblichen Abstandsregeln, die Eintragung in Namenslisten und die Maskenpflicht.

Sollten die Inzidenzwerte weiter steigen, muss der Gottesdienst im Hinblick auf die Verordnungen eventuell kurzfristig abgesagt werden. Nun hoffen wir aber auf ein Wiedersehen mit Ihnen und euch am nächsten Sonntag. Wir freuen uns! Herzlich Willkommen!

Pfarrer Ralf Otterbach  
Telefon: 07635 - 409

## KINDERGÄRTEN

### Kindergarten Liel

#### Vom Ei zum Huhn



Unsere Kinder zeigten immer wieder Inter-

esse an Eiern, Tieren und der Entstehung neuen Lebens. Dieses Jahr hatten wir das Glück, von Familie Rosteck befruchtete Hühnerierei zu erhalten. Die Eier lagen in einem Brutapparat (Inkubator) und standen in einem separaten, abgedunkelten Raum. Jeden Tag schauten wir gemeinsam mit den Kindern bei den Eiern vorbei, um zu sehen, ob sich da was bewegt und anhand eines selbstgemachten Küken- alenders sehen, wieviel Tage es noch sind, bis sie schlüpfen. Die Temperatur, das Wasser und die Luftfeuchtigkeit wurden von den Erzieherinnen kontrolliert.

Die Kinder, Erzieher und Eltern waren voller Spannung mit dabei und dann nach 21-22 Tagen war es endlich soweit. Die ersten Ris-

se und Löcher waren zu sehen. Es dauerte jedoch fast 2 ganze Tage bis alle Küken geschlüpft waren. Danach wurden sie in ein Gehege mit einer Wärmeplatte gesetzt, Futter und Wasser dazugestellt und schon fingen sie eifrig an zu picken.

Die Begeisterung unseres Nachwuchses war bei Groß und Klein sehr groß, denn die Küken sind auch wahnsinnig goldig! Die Küken blieben dann noch ein paar Tage bei uns und kamen dann ins Freilandgehege von Familie Rosteck, um dort groß zu werden.

Die Kinder und Erzieherinnen vom Kindergarten Liel möchten uns ganz herzlich bei Familie Rosteck für dieses schöne Naturerlebnis bedanken.

## AUS DEN SCHULEN



Volkshochschule  
Markgräflerland

### Volkshochschule Markgräflerland/ Jugendkunstschule Markgräflerland

Gerbergasse 8, 79379 Müllheim,  
Tel. 07631/16686, Fax 07631/16499  
E-Mail: info@vhs-markgraeflerland.de,  
Internet: www.vhs-markgraeflerland.de

#### Bürozeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

**Es beginnen weitere Online-Sprachkurse: Italienisch, Spanisch, Französisch und Russisch**

#### Online: Computerschreiben - für alle ab 10 Jahren und Erwachsene

Mit einer neuen beschleunigten Lehr- und Lernmethode lernt man in angenehmer Atmosphäre an zwei Terminen die Beherrschung des Tastaturfeldes eines Computers. Das Erlernen beruht auf einer ganzheitlichen Methode, die Ergebnisse der Hirnforschung mit Visualisierungs- und Assoziationstechniken verbindet. Es wird das 10-Finger System mit Spaß und wenig Aufwand gelernt.

**Samstag 08.05.21 + 15.05.21, 9:00 - 10:30 Uhr**

Online, bequem bei Ihnen Zuhause

#### Online: Kurzzeit-Kur mit basischer Ernährung

Eine Kurzzeit-Kur fördert die Entsäuerung und die Mineralisierung des Organismus, der Normalisierung des Stoffwechsels und das Erreichen des persönlichen Wunschgewichtes.

Sie erhalten Rezepte, sowie viele praktische Tipps für die Umsetzung.

**Dienstag, 18.05.21, 18:00 - 20:00 Uhr**

**Freitag, 21.05.21, 18:00 - 19:00 Uhr**

**Dienstag, 25.05.21, 18:00 - 19:30 Uhr**

Online, bequem bei Ihnen Zuhause

**Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage.**

## INFORMATIONEN ZUM ALLTAG



### Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg informiert:

#### Verbotene Heilsversprechen

Verbraucherzentrale geht gegen Werbung für Lebensmittel vor, in der die Heilung von Krankheiten versprochen wird

- Laut Lebensmittelinformationsverordnung der EU dürfen Unternehmen und Händler nicht den Eindruck erwecken, dass von ihnen produzierte und verkaufte Lebensmittel Krankheiten vorbeugen, behandeln oder heilen könnten.
- Immer wieder verstoßen Hersteller gegen die Regelungen, teils mit haarsträubenden Versprechen.

den Versprechen.

- In zwei aktuellen Fällen ging die Verbraucherzentrale erfolgreich gegen rechtswidrige Werbung für Kurkuma und Holunderblütensirup vor.

**Hilft gegen Alzheimer oder Rheuma: Immer wieder versuchen Hersteller von Lebensmitteln mit zweifelhaften Versprechen Gewinn zu machen, oft verstoßen die Werbeaussagen gegen geltendes Recht. So mahnte die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zwei Unternehmen erfolgreich ab, die für ihre Produkte – ein Gewürzpulver und einen Holunderblütensirup – eine konkrete Wirkung gegen Krankheiten wie Multiple Sklerose oder Krebs versprochen.**

Als angebliches Superfood wird Kurkuma schon seit längerem eine entzündungshemmende oder sogar heilende Wirkung nachgesagt. „Lebensmittel sind keine Arz-

neimittel. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, bestimmte Lebensmittel könnten Krankheiten vorbeugen, lindern oder heilen“, sagt Vanessa Holste von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. So jedoch bewarb ein Onlineshop für Lebensmittel das leuchtend gelbe Pulver und behauptete in einem Artikel, der auf der Seite des Produkts verlinkt war, unter anderem „Neben der Alzheimer-Prophylaxe sowie der bedeutenden Wirkung bei Gelenkerkrankungen und Entzündungen ist Kurkuma jedoch auch bei Krebs äußerst wirksam.“

Darüber hinaus wurde Kurkuma in dem firmeneigenen Magazin eine präventive Wirkung gegen Schlaganfälle sowie die Hemmung von Tumorwachstum zugeschrieben. „Wenn Hersteller einem einfachen Gewürz solche medizinischen Wunder zuschreiben, ist das nicht nur rechtswidrig, sondern kranken Menschen gegenüber auch fahrlässig und gefährlich“, so Holste.



### Teurer Sirup ohne Wirkung

Dass es bei Werbung mit Gesundheitsversprechen häufig auch um viel Geld geht, zeigt der zweite abgemahnte Fall. In einem anderen Onlineshop warb ein Händler für einen „energetisierten Holunderblütensirup“ und versprach Sofortwirkung bei Schmer-

zen durch Arthrose/Rheuma, Multiple Sklerose oder motorischen Einschränkungen. Der stolze Preis für ein kleines Fläschchen mit 20 Millilitern: 49,99 Euro. „Im Supermarkt kostet Holundersirup nur einen Bruchteil dessen, was dieser Händler verlangt,“ so Holste, „Wie hier versucht wird, Verbrau-

cher:innen mit falschen Versprechen das Geld aus der Tasche zu ziehen, ist dreist.“ Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat beide Anbieter abgemahnt. Diese haben eine Unterlassungserklärung abgegeben und sich verpflichtet, nicht mehr mit den beanstandeten Aussagen zu werben.

## AUS DEN VEREINEN

### Sportfreunde Schliengen



### Musikverein Schliengen



### Willkommen Timo Albiez!



Der Kapitän des Lokalrivalen und Ligakonkurrenten SV Liel-Niedereggen wechselt zur neuen Saison zum SF Schliengen. Wir freuen uns über den Neuzugang und heißen Timo beim SFS willkommen!



### Grüße zum 1. Mai

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, im letzten Jahr hatten wir die Hoffnung, dieses Jahr wieder mit unserem traditionellen Mai-Wecken durch das Dorf ziehen zu können. Leider ist dies immer noch nicht möglich.

So möchten wir Ihnen auf diesem Wege herzliche und musikalische Grüße zum 1. Mai überbringen.

Bleiben Sie zuversichtlich!  
Ihr Musikverein Schliengen 1888 e. V.





**HEIMATBLATT,  
WIE SIE ES KENNEN.  
HEIMATBLATT, WIE SIE ES MÖCHTEN.**

BLÄTTERN SIE ONLINE! [www.myeblättle.de](http://www.myeblättle.de)

 App Store
  Google Play



## Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.


## Agria 5400

frisch gewartet, Balkenlänge 1,40 m, 950,- €.

Tel. 07631 / 4894

## Treppenlifte-Plattformlifte-Hebebühnen



 07672-327 316

[www.es-liftsysteme.de](http://www.es-liftsysteme.de)

ES LIFTSYSTEME Mit uns geht es wieder aufwärts 

## Haushaltshilfe gesucht!

In Schliengen 2-3 mal die Woche ca. 2 Std.  
bei freier Zeiteinteilung in 1-Personen-Haushalt

Rückfragen unter Tel. 07635 - 825080



## Dres. Bender & Partner

Praxis für hochwertige Zahnheilkunde

Wir suchen ab Sept. 2021:

# AZUBI

Zahnmedizinische Fachangestellte

(M/W/D)

seit 50 Jahren Ausbildungsbetrieb  
großes eingespieltes Team aller Altersstufen  
in Badenweiler und Neuenburg  
anschl. Übernahme und Weiterbildungen

*Wir freuen uns auf  
deine Bewerbung an:*  
[info@dres-bender-partner.de](mailto:info@dres-bender-partner.de)

07632/445 [www.dres-bender-partner.de](http://www.dres-bender-partner.de)

Wir suchen für vorgemerkte Kunden zum Kauf  
leerstehende Scheunen/Altbauten/Abbruch-Objekte  
im ganzen Markgräflerland.

Anruf genügt - wir kommen sofort!

## Seiter - Immobilien IVD

Hauptstr. 27 • 79400 Kandern • Tel. 07626-438  
[info@seiter-immobilien.de](mailto:info@seiter-immobilien.de) • [www.seiter-immobilien.de](http://www.seiter-immobilien.de)



## Dres. Bender & Partner

Praxis für hochwertige Zahnheilkunde



Wir suchen ab Sept. 2021:

## zahnmedizinische Fachangestellte

(M/W/D)

Voll-/Teilzeit

für Rezeption und Assistenz

bezahlte Weiterbildungen  
großes eingespieltes Team aller Altersstufen  
in Badenweiler und Neuenburg  
flexible Arbeits- und Urlaubsplanung

*Wir freuen uns auf  
Ihre Bewerbung an:*  
[info@dres-bender-partner.de](mailto:info@dres-bender-partner.de)

07632/445 [www.dres-bender-partner.de](http://www.dres-bender-partner.de)

## 2-Zi.-Whg.

### in Schliengen zu vermieten

DG, 44 qm, mit EBK und Stellplatz,  
KM 600 Euro + 150 Euro NK + 2 MM-Kaution.  
Tel. 0160-96 723 708

## 3-4-Zi.-Wohnung oder Haus zur Miete gesucht

Unternehmer-Ehepaar, Kinder aus dem Haus, Nichtraucher,  
ohne Haustiere, sucht ruhige Wohnung ab 80 qm oder Haus  
zur Miete. Angebote bitte nur mit Balkon oder gerne mit Garten.  
Angebote bitte an 01522 61 60 021. Wir rufen gerne zurück.

NICHT VERPASSEN! ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE AUSGABE SCHLIENGEN:

dienstags um 15:00 Uhr an [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihr Anzeigenauftrag spätestens donnerstags in der Vorwoche um 9 Uhr im Primo Verlag eingehen.



# Bauen & Wohnen

Renovieren & Modernisieren

## Special

626

EFRINGEN-KIRCHEN | HALTINGEN | VORDERES KANDERTAL | KANDERN/ MALSBURG-MARZELL | SCHLIENGEN



**Heinrich Schmid**  
Heinrich Schmid GmbH & Co. KG  
Wiesenweg 30  
79539 Lörrach  
Tel.: 07621 91523-0  
E-Mail: loerrach@heinrich-schmid.de



SCAN ME

**Maler - Ausbauer - Dienstleister**  
Maler- und Lackierarbeiten • Wärmedämmverbundsystem • Trockenbau  
Schimmelsanierung • Bodenbelagsarbeiten • Betonbeschichtung • etc.



Tanneberg | Haas  
**Mattes**  
Architekten - Ingenieure GmbH

Industrie | Gewerbe | Wohnen  
Am Dreispitz 6  
D-79589 Binzen  
im **forum**  
Telefon: +49 7621 96 94 0  
www.thm-architekten.de seit 1979

**Beratung - Lieferung - Montage**  
**Investieren Sie in bestehende Werte**  
**Kunststoff - Fenster**  
für Renovation



**GABA - Bauelemente**  
Reibmattenstr. 3, 79591 Eimeldingen, Tel. 07621/1622774



**ELEKTRO-SEGER**

**Elektro-Installationen**

- Home-Installationen
- Beleuchtung
- Sicherheitsprüfung
- Sprechanlagen

Feldgartenstraße 21 Tel. 0 76 21 / 66 97 76 info@eseger.de  
79576 Weil am Rhein Fax 0 76 21 / 68 81 78 www.eseger.de

**Verstopfte Rohre**  
in Küche, Bad, WC, Keller  
privat oder Gewerbe?

**Schirmeier Notdienst Tag und Nacht**  
Tel. 07631 - 904 97 64, mobil: 0174 - 3 34 74 85



**Eigentumswohnungen in Schliengen**

Mit unseren 11 Wohneinheiten von 55m<sup>2</sup> bis 88m<sup>2</sup> hat Ihre Suche ein Ende! Jede Wohnung verfügt über eine Loggia bzw. Terrasse mit privatem Gartenanteil, Fußbodenheizung, Aufzug und Parkettböden, z.B.:

- 3 Zi.-Whg, EG mit Gartenanteil, 83 m<sup>2</sup> Wohnfl. inkl. TG-Stellplatz, **€ 334.900,-**
- 2 Zi.-Whg, 1. OG, 55m<sup>2</sup> Wohnfl., inkl. TG Stellplatz **€ 249.900,-**
- 3 Zimmer Penthouse mit Dachterrasse, DG, 88 m<sup>2</sup>, inkl. 2 TG-Stellplätzen, **€ 389.800,-**

RusticaHeiwog GmbH  
Am Alamannenfeld 4  
79189 Bad Krozingen  
07633-4190



**Holz aus heimischem Wald - Qualität aus dem Schwarzwald**



**Terrassendielen Douglasie**  
Profi-Qualität: 27 x 135 mm oder 36 x 135 mm  
auch Unterkonstruktionen und Zubehör bei uns erhältlich  
Für Fassaden und Sichtschutzzäune gehobelt

- Rombusleisten Douglasie 21 x 70 mm
- Rombusleisten Lärche 22 x 70 mm
- Schuppenschalung 21 x 135 mm

**Douglasien Balkonbretter gehobelt + Fase**

- 21 mm Stärke 135 + 190 mm breit
- 27 mm Stärke 135 + 190 mm breit
- 36 mm Stärke 190 mm breit

79244 Münstertal  
07636-230  
www.gutmann-holz.de

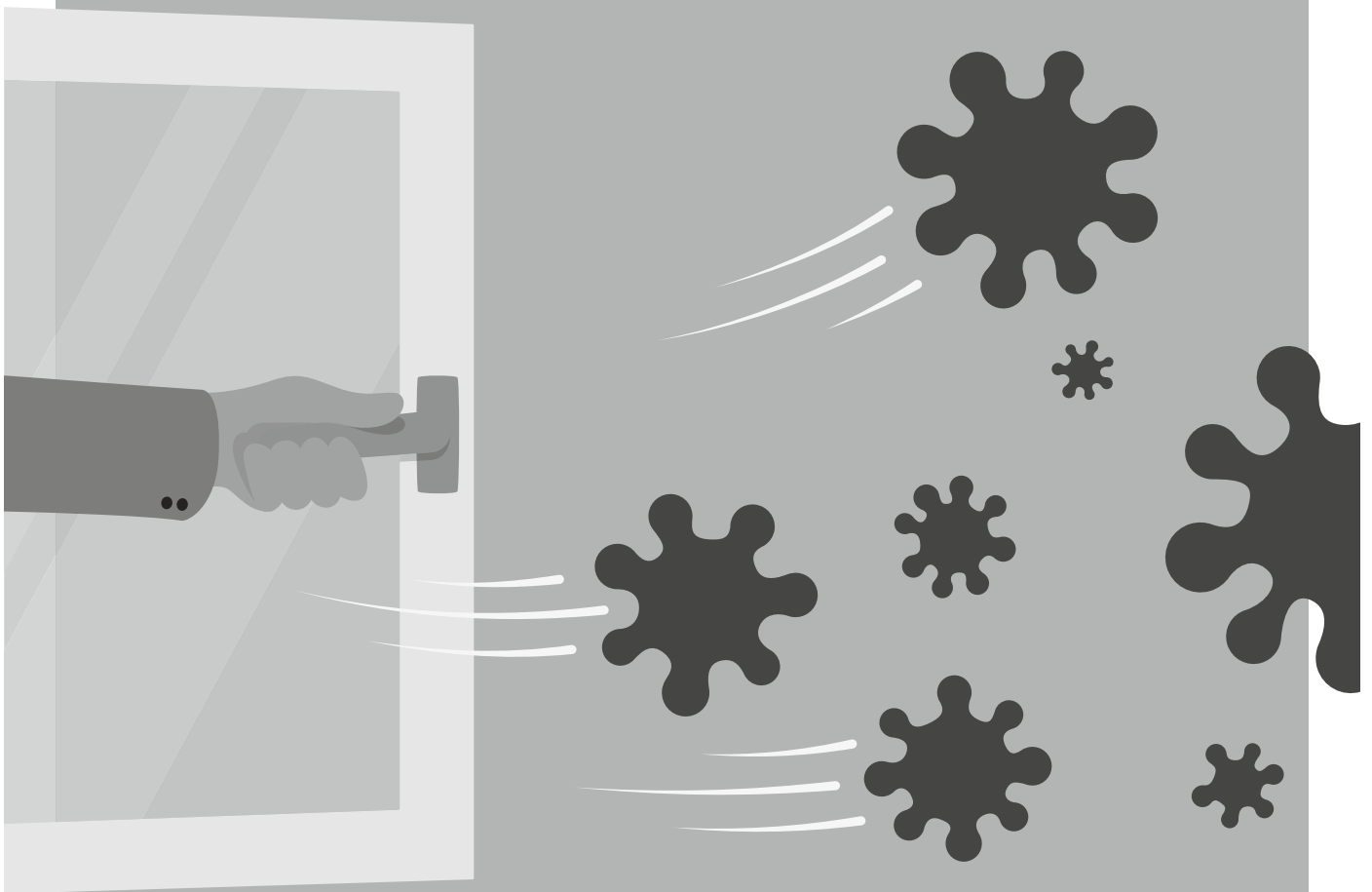
**Kupferschmiede Kalchschmidt GmbH**

Brennereianlagen - Baublecherei  
Gebrauchs & Ziergegenstände - Verzinnerei  
Sonderanfertigungen in Kupfer, Messing und Edelstahl!

Hauptstraße 9 / Vogesenstraße 1a / Tel. +49 (0) 7621 63543  
a.kalchschmidt@t-online.de



# Fenster auf gegen Corona!



Bitte regelmäßig lüften.



Bundesministerium  
für Gesundheit

Regelmäßiges Lüften hilft, dass sich Viren nicht in Wohnung  
oder Büro ansammeln. Das schützt vor Ansteckung.  
Merke: AHA + L für Lüften. [ZusammenGegenCorona.de](https://www.zusammengegen-corona.de)

**AHA**

Abstand + Hygiene  
+ Alltag mit Maske

## DER REGIONALE KÜCHEN-SPEZIALIST

**STARTAKTION: 40 Küchen**  
hat uns die Industrie zu absoluten  
Sonderpreisen angeboten.

Bitte vereinbaren Sie jetzt einen Termin!

unsere Leistung macht den  
Unterschied!

# Möbel **DAU** Schliengen

Gutedelstraße 10 79418 Schliengen  
Telefon 0 76 35 / 2 00 88

Besuchen Sie uns auch unter:  
[www.dau-moebel.de](http://www.dau-moebel.de)

## Was ist meine Immobilie aktuell wert?

Corona verändert den Immobilienmarkt. Grundstücke im Umland sind stärker gefragt. Profitieren Sie von der günstigen Marktentwicklung und verkaufen Sie jetzt mit RE/MAX.



Kostenlose Immobilienbewertung unter  
[remax-loerrach.de](http://remax-loerrach.de)

Für unverbindliche und bankenunabhängige Beratung:  
Info-Telefon: 07621/986 8817

**RE/MAX** mike.bach@remax-loerrach.de  
IHK zertifizierter Immobilienmakler

## FOTOGRAFIN!

Sie benötigen eine Fotografin für jegliche  
Events? Dann sind Sie bei mir richtig!  
Hochzeiten, Familien, Paare, Portraits,  
Firmen und Produkte.

[jaminsilcher.de](http://jaminsilcher.de) oder  
[jasse.photography@gmail.com](mailto:jasse.photography@gmail.com)



## Landgasthof Rössle

Hinterdorfstr. 14, Bad Bellingen-Hertingen



**Essen zum Mitnehmen**

Mi - So: 11.30 - 14.30 und 16.30 - 20.30 Uhr

**07635-9180** aktuelle Speisekarte online:  
[www.roessle-hertingen.de](http://www.roessle-hertingen.de)

**1. Mai - Special** Wurstsalat mit 1 Fl. Bier nach Wahl 10,- €

Zusätzlich am So 09. Mai **Muttertagsmenü** p.P. 26,- €

Bunter Salat · Kalbsschnitzel, Spargelgemüse in  
Schnittlauchsauce, mit Kratzete · Schokoladentraum

**Vorbestellungen** nehmen wir gerne ab sofort entgegen.

## Gemüse- und Jungpflanzenverkauf

Frisches Gemüse aus eigenem Anbau  
jeden Freitag von 16:00-18:00 Uhr

**Jungpflanzen/Blumen Verkauf**

jeden Samstag im Mai von 10:00-16:00 Uhr in der Gärtnerei  
Donnerstag Wochenmarkt Bad Bellingen 13:30-18:00 Uhr  
Samstag Marktstand in Rheinweiler beim Dosenbach 8:00-12:00 Uhr

**Der Maulwurf**

Im Eselgrien 14 • 79588 Kleinkems • [gaertnerei@dermaulwurf.biz](mailto:gaertnerei@dermaulwurf.biz)  
[www.dermaulwurf.biz](http://www.dermaulwurf.biz) • Öko-Kontrollstellennr. ÖKO-022



## Immobilienbewertung?



Gerne unterstütze ich Sie.  
Tel: 0171 - 738 57 58  
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)  
[baum-immobilien.de](http://baum-immobilien.de)  
[s.butkus@baum-immobilien.de](mailto:s.butkus@baum-immobilien.de)

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

## Ausführung sämtlicher Holzbauarbeiten sowie Dachdämmungen und Dachdeckungen aller Art



- Dach- und Fassadenfenster
- Um- und Neubauten
- Treppenbauarbeiten
- Massivholz-Hausbau
- Reinigen Ihrer Photovoltaik- und Solaranlage inkl. Dach-Check

Jürgen Keim · Zimmermeister · Fachwirt f. Holzbautechnik  
Schulstraße 1 · 79418 Schliengen-Niedereggenen  
Tel. 07635 / 82 26 33 · Fax 07635 / 82 26 34 · [www.holzbau-keim.de](http://www.holzbau-keim.de)

## Mitarbeiter (w/m/d)

von April bis Juni für den Verkauf an unseren  
Spargelständen, ideal auch für Rentner/innen,  
Hausfrauen oder Studenten

Schliengen/Eimeld./Weil  
Telefon 07633 / 15292

[www.spargelhof-wassmer.de](http://www.spargelhof-wassmer.de)



Zur Verstärkung unseres Produktionsteams  
suchen wir zum sofortigen Eintritt

## Mitarbeiter in der Verpackung (m/w/d) in Vollzeit

(6 Tage-Dreischichtbetrieb / wechselnder Einsatz)

Für diese Tätigkeit sind keine Vorkenntnisse erforderlich,  
wir werden Sie gründlich einarbeiten. Wir wünschen uns  
allerdings gute Deutschkenntnisse für eine reibungslose  
Zusammenarbeit sowie Einsatzfreude und Teamfähigkeit.  
Interessiert?

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche  
Bewerbung mit Lebenslauf  
online (PDF/max. 1 MB) oder per Post.



**MAYKA Naturbackwaren GmbH**  
Brezelstraße 17 - 79418 Schliengen  
[www.mayka.de](http://www.mayka.de) - [bewerbung@mayka.de](mailto:bewerbung@mayka.de)

# Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April



## Kontaktbeschränkungen

**Private Treffen** im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre\* werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Bundesregelung



## Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



## Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 13 Jahre nicht mitgezählt.



## Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen\*:

- Für alle Schüler\*innen sowie Lehrer\*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags- und Nachhilfebetreuung.
- Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen

- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- **FFP2/KN95/K95-Maske** in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

**Ausnahme:** Personal, das nicht direkt mit Patient\*innen oder Bewohner\*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.

\*Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).



## Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

### FFP2/KN95/K95-Maskenpflicht:

- Im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, im Taxi und bei der Schülerbeförderung und in den Einrichtungen und Wartebereiche dieser Angebote
- Beim Friseurbesuch und Fußpflegeleistungen

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



## Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.



## Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von **22 bis 5 Uhr**.

Bundesregelung

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.

- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Bundesregelung

**Ausnahmeregelung:** Von 22 bis 24 Uhr ist der Individualsport im Freien alleine erlaubt.

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



## Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- **Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler\*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler\*innen wieder möglich.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktfreies Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.
- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen und mit medizinischer Maske möglich. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer\*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



## Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 13 Jahre anbieten. Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.



## Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Alle Schulen gehen verbindlich in den **Wechselunterricht**. Folgende Einrichtungen schließen: außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Regelung für Ballett- und Tanzschulen: Zulässig ist Paartanz von Paaren die in einem Haushalt leben sowie von Paaren in einer festen Beziehung aus zwei verschiedenen Haushalten.



## Notbremse ab einer Inzidenz über 165 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Fernunterricht und **kein Präsenzbetrieb oder -unterricht** in folgenden Einrichtungen: Schulen aller Art, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindertagesbetreuung, Berufsschulen

- Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.
- Notbetreuung ist weiterhin möglich.

**Notbremse** tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bzw. 165 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.



## Arbeiten

- Arbeitgeber\*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter\*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg\*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen

Bundesregelung



## Geimpfte/genesene Personen

Geimpfte und genesene Personen sind von der in zahlreichen Bereichen geltenden Testpflicht befreit. **Nachweis erforderlich.**



## Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- **Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen von geschultem Personal durchgeführt werden. Die Tests müssen tagesaktuell sein, bedeutet nicht älter als 24 Stunden. Kostenfreie **Bürgertests** können hierfür genutzt werden.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)  
Stand: 23.04.2021

## IMPRESSUM:

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Schliengen erscheint wöchentlich donnerstags und kann für 22,20 € Bezugspreis pro Jahr im Verlag abonniert werden.

**HERAUSGEBER:** Bürgermeisteramt Schliengen

**VERANTWORTLICH FÜR DEN REDAKTIONELLEN TEIL:**

Bürgermeister Dr. Christian Renkert oder die/der von ihm Beauftragte

**VERANTWORTLICH FÜR DIE FRAKTIONSMITTEILUNGEN:**

Die jeweilige Fraktion bzw. der/ die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion.

**VERANTWORTLICH FÜR DIE KIRCHEN- & VEREINSMITTEILUNGEN:**

Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

**FÜR DEN ANZEIGENTEIL:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,

Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40,

anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

Bezugspreis: 23, 30 Euro